jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/7/8 9ObA163/93, 8ObA291/95, 9ObA196/97g, 9ObA209/00a, 8ObA69/04m, 8ObA85/06t, 9ObA23/07h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1993

Norm

GewO 1859 §82a lita

Rechtssatz

Die Arbeitsunfähigkeit oder Gesundheitsgefährdung, die den Arbeitnehmer zum Austritt berechtigt, muss eine dauernde sein. Die Einschränkung muss von so langer Dauer sein, dass nach den Umständen des Falles eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist. Eine Gesundheitsbeeinträchtigung berechtigt erst dann zum Austritt, wenn zu erwarten ist, dass sie über den in § 139 Abs 1 ASVG genannten Zeitraum andauern und den Arbeitnehmer an der Ausübung seiner vertraglich vereinbarten Tätigkeit hindern wird.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 163/93
  Entscheidungstext OGH 08.07.1993 9 ObA 163/93
  Veröff: ZAS 1994,133 (Gillinger)
- 8 ObA 291/95
  Entscheidungstext OGH 18.01.1996 8 ObA 291/95
  Auch; nur: Die Arbeitsunfähigkeit oder Gesundheitsgefährdung, die den Arbeitnehmer zum Austritt berechtigt, muss eine dauernde sein. (T1); Beisatz: § 48 ASGG (T2)
- 9 ObA 196/97g
  Entscheidungstext OGH 17.12.1997 9 ObA 196/97g
  nur T1; Beisatz: Hier: Depressionen aufgrund des Arbeitsklimas. (T3)
- 9 ObA 209/00a
  Entscheidungstext OGH 18.10.2000 9 ObA 209/00a
- 8 ObA 69/04m
  Entscheidungstext OGH 26.08.2004 8 ObA 69/04m
  Auch; Beisatz: Nach den 26 Wochen Krankenstand muss der Arbeitgeber mit dem Austritt des Arbeitnehmers rechnen. (T4)
- 8 ObA 85/06t
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 8 ObA 85/06t

Auch; Beisatz: Die Arbeitsunfähigkeit oder Gesundheitsgefährdung muss eine dauernde sein oder von einer so langen Dauer, dass nach den Umständen des Falles eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. (T5)

- 9 ObA 23/07h
  Entscheidungstext OGH 02.03.2007 9 ObA 23/07h
  Beis wie T5
- 9 ObA 28/08w
  Entscheidungstext OGH 03.03.2008 9 ObA 28/08w
  Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Bandscheibenvorfall eines Bodenlegers. (T6)
- 8 ObA 16/10a
  Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 ObA 16/10a
  Auch
- 9 ObA 130/09x
  Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 ObA 130/09x
  Beis wie T4; Veröff: SZ 2010/54
- 8 ObA 78/10v
  Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 ObA 78/10v
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T3
- 8 ObA 88/10i
  Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 ObA 88/10i
  Beisatz: Das zeitliche Ausmaß nach § 139 Abs 1 ASVG stellt dabei aber keine starre Grenze dar, sondern dient als Richtlinie für die Beurteilung, ob die Wiederherstellung der Arbeitskraft nach objektivem Maßstab in absehbarer Zeit zu erwarten ist. (T7)
- 8 ObA 82/10g
  Entscheidungstext OGH 25.01.2011 8 ObA 82/10g
  Auch; Beis wie T5
- 8 ObA 87/15z
  Entscheidungstext OGH 15.12.2015 8 ObA 87/15z
  Auch; Beisatz: Der Austrittsgrund der (dauerhaften) Gesundheitsgefährdung gemäß § 26 Z 1 zweiter Fall AngG ist dann verwirklicht, wenn durch die Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit für den Dienstnehmer eine aktuelle Gefahr für seine Gesundheit besteht und ihm aus diesem Grund die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. (T8)
- 9 ObA 43/16p
  Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 ObA 43/16p
  nur: Eine Gesundheitsbeeinträchtigung berechtigt erst dann zum Austritt, wenn zu erwarten ist, dass sie über den in § 139 Abs 1 ASVG genannten Zeitraum andauern und den Arbeitnehmer an der Ausübung seiner vertraglich vereinbarten Tätigkeit hindern wird. (T9)
- 9 ObA 125/16x
  Entscheidungstext OGH 29.11.2016 9 ObA 125/16x
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0060144

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at